

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Registrierter Einhufer <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationskennzeichen	Identifikationsnummer		
Alter			Geschlecht			

II. Gesundheitsinformationen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass der oder die vorstehend bezeichnete(n) Equide(n) folgende Anforderungen erfüllt bzw. erfüllen:

- II.1 Er stammt/Sie stammen aus einem Mitgliedstaat,
- II.1.1 in dem die Pferdepest, die Japanische Enzephalitis, die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, die infektiöse Anämie der Einhufer, Rotz (*Burkholderia mallei*) und Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*) anzeigepflichtig sind;
- II.1.2 der von der CFIA als frei von der Pferdepest, der Japanischen Enzephalitis und der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis eingestuft wird und in dem hinsichtlich dieser Krankheiten keine restriktiven Maßnahmen der EU oder des in Feld I.7 genannten Mitgliedstaats in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;
- II.1.3 der in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada frei von Rotz und Beschälseuche war und in dem hinsichtlich dieser Krankheiten keine restriktiven Maßnahmen der EU oder des in Feld I.7 genannten Mitgliedstaats in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;
- II.2 er/sie war(en) in den 6 Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Land bzw. keiner Zone, in dem/der innerhalb der vergangenen 24 Monate die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist, er/sie wurde(n) in den 60 Tagen vor der Ausfuhr nach Kanada nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu dieser Krankheit;
- II.3 er/sie wurde(n) unmittelbar vor der in Nummer II.8 bescheinigten Isolierung vor der Ausfuhr nach Kanada mindestens 60 Tage lang – oder, falls er/sie weniger als 60 Tage alt ist/sind, von Geburt an – ununterbrochen in der EU gehalten;
- II.4 er/sie hatte(n) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada keinen Kontakt mit Equiden (einschließlich eingeführter Pferde) aus Gebieten, in denen restriktive Maßnahmen hinsichtlich der Pferdepest in Kraft sind, oder aus Ländern bzw. Zonen, in denen in den vergangenen 60 Tagen Pferdepest diagnostiziert wurde, und er/sie wurde(n) in den 60 Tagen vor der Ausfuhr nach Kanada nicht gegen die Pferdepest geimpft, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu dieser Krankheit;
- II.5 er/sie war(en) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Betrieb, der hinsichtlich Rotz oder Beschälseuche restriktiven Maßnahmen unterliegt, und er/sie hatte(n) in den vergangenen 6 Monaten keinen Kontakt mit Equiden (einschließlich eingeführter Pferde) aus einem Gebiet, in dem hinsichtlich Rotz und Beschälseuche restriktive Maßnahmen in Kraft sind, und der in Feld I.7 genannte Mitgliedstaat erfüllt alle einschlägigen EU-Vorschriften zu diesen Krankheiten;
- II.6 in den 30 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada wurden ihm/ihnen Blutproben entnommen und anhand eines ELISA-Tests oder gegebenenfalls eines anderen für die CFIA akzeptablen Tests mit negativem Befund auf infektiöse Anämie der Einhufer untersucht;
- II.7 er/sie war(en) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Betrieb, in dem Fälle von Piroplasmose der Pferde (*Theileria equi* und *Babesia caballi*) oder von infektiöser Anämie der Einhufer aufgetreten sind, und es gab auch in keinem benachbarten Betrieb Fälle von infektiöser Anämie der Einhufer;
- II.8 er/sie wurde(n) unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada während des gesamten zur Durchführung aller geforderten Untersuchungen nötigen Zeitraums in einem Betrieb isoliert, der von einem durch die zuständige Behörde des in Feld I.7 genannten EU-Mitgliedstaats amtlich anerkannten Tierarzt zugelassen wurde, und während der Isolationszeit zeigte(n) er/sie keinerlei Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit;

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.9 in den 30 Tagen vor der Ausfuhr nach Kanada wurde(n) er/sie, falls nötig durch Prophylaxe, zeckenfrei gehalten, und ihm/ihnen wurden Blutproben entnommen und anhand eines indirekten Fluoreszenzantikörpertests oder gegebenenfalls eines anderen für die CFIA akzeptablen Tests mit Negativbefund auf Piroplasmose der Pferde (<i>Theileria equi</i> und <i>Babesia caballi</i>) untersucht;</p> <p>(1)entweder ○ II.10 er ist/sie sind zur Teilnahme an einem Wettbewerb oder einem Rennen in Kanada bestimmt</p> <p>und er/sie war(en) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Betrieb, in dem die kontagiöse equine Metritis (<i>Taylorella equigenitalis</i>) aufgetreten ist;</p> <p>und in den 30 Tagen vor der Ausfuhr wurde keine Manipulation oder Behandlung des Reproduktionstraktes vorgenommen;</p> <p>und der Besitzer oder sein Vertreter wurde über die einschlägigen nach der Einfuhr geltenden Bedingungen, wie in der kanadischen Einfuhrgenehmigung(2) aufgeführt, informiert;</p> <p>und die Untersuchungsanforderungen gemäß den Nummern II.11 bzw. II.12 hinsichtlich der kontagiösen equinen Metritis (CEM) finden keine Anwendung;]</p> <p>und Nummer II.8 findet keine Anwendung;(3)</p> <p>(1)oder ○ II.10 das/die in der Ausbildung befindliche(n) Vollblutpferd(e) aus Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich oder der Republik Irland ist/sind am Tag des Beginns der Isolationszeit vor der Ausfuhr älter als 731 Tage, und es ist/sie sind für Ausbildungszwecke und anschließend möglicherweise für Rennen bestimmt;</p> <p>und es/sie war(en) in keinem Betrieb, in dem Zuchtaktivitäten stattfanden oder in dem die kontagiöse equine Metritis (<i>Taylorella equigenitalis</i>) aufgetreten ist;</p> <p>und anhand der von Wetherby Racecourse und/oder La Société d'Encouragement geführten Protokolle wird nachgewiesen, dass das Pferd/die Pferde ausschließlich in der Ausbildung waren oder für Rennen eingesetzt wurden;</p> <p>und in den 30 Tagen vor der Ausfuhr wurde keine Manipulation oder Behandlung des Reproduktionstraktes – außer der Entnahme von Abstrichen – vorgenommen;</p> <p>und der Besitzer oder sein Vertreter wurde über die einschlägigen nach der Einfuhr geltenden Bedingungen, wie in der kanadischen Einfuhrgenehmigung(2) aufgeführt, informiert;</p> <p>und Untersuchungen auf kontagiöse equine Metritis (CEM) wurden gemäß Nummer II.11 durchgeführt;</p> <p>(1)oder ○ II.10 der Hengst/die Hengste aus Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, der Republik Irland, Spanien, Portugal, Belgien oder den Niederlanden ist/sind am Tag des Beginns der Isolationszeit vor der Ausfuhr älter als 731 Tage, und er ist/sie sind auf unbegrenzte Dauer für öffentliche Veranstaltungen (außer Wettbewerben) und für Unterhaltungszwecke bestimmt, was Verhaltensmuster erfordert, die mit den kanadischen Vorschriften über die Paarung nach der Einfuhr zur Untersuchung auf die kontagiöse equine Metritis (<i>Taylorella equigenitalis</i>) nicht kompatibel sind;</p> <p>und er/sie wurde(n) seit Erreichen eines Alters von 731 Tagen in Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, der Republik Irland, Spanien, Portugal, Belgien oder den Niederlanden in einem Betrieb gehalten, in dem keine Zuchtaktivitäten stattfanden und kein Fall von kontagiöser equiner Metritis (CEM) festgestellt wurde;</p> <p>und er/sie wurde(n) weder im Natursprung eingesetzt noch wurde ihm/ihnen Sperma für die künstliche Besamung entnommen;</p> <p>und in den 30 Tagen vor der Ausfuhr wurde keine Manipulation oder Behandlung des Reproduktionstraktes – außer der Entnahme von Abstrichen – vorgenommen;</p> <p>und er/sie war(en) in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr nach Kanada in keinem Betrieb, in dem Fälle von CEM aufgetreten sind;</p> <p>und der Besitzer oder sein Vertreter wurde über die einschlägigen nach der Einfuhr geltenden Bedingungen, wie in der kanadischen Einfuhrgenehmigung(2) aufgeführt, informiert;</p> <p>und Untersuchungen auf CEM wurden gemäß Nummer II.12 durchgeführt;]</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(1)entwed er ○ [II.11 das Tier ist ein Hengst/die Tiere sind Hengste, der/die am Tag des Beginns der Isolationszeit vor der Ausfuhr älter als 731 Tage war(en), und wurde(n) auf CEM untersucht; dabei wurden innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr Proben genommen, die allesamt von einem lizenzierten Tierarzt unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes entnommen(4)(5) und innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme in einem amtlich zugelassenen Labor für CEM mittels Kultivierung auf CEM untersucht wurden;</p> <p>und während der Isolationszeit wurden im Herkunftsland aus der Vorhaut (Schaft), der Fossa glandis einschließlich Divertikel und dem distalen Ende der Harnröhre drei (3) Sätze von drei (3) Proben (Abstriche) genommen, und zwar an drei (3) verschiedenen Tagen in einem Abstand von mindestens drei (3) Tagen und höchstens acht (8) Tagen zwischen der Entnahme der drei (3) Probensätze, und sämtliche Proben wurden der vorgeschriebenen Untersuchung auf CEM(6)(7) wie folgt unterzogen:</p> <p>(1)entwed er ○ Negativbefund gemäß der Tabelle in Nummer II.13;</p> <p>(1)oder ○ Negativbefund bei Proben, die frühestens 21 Tage nach Abschluss der CEM-Behandlung des Hengstes/der Hengste, durchgeführt auf eine von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats zugelassene Art und Weise, entnommen wurden, nach einem Positivbefund bei einer früheren Untersuchung auf CEM gemäß der Tabelle in Nummer II.13, und der Hengst/die Hengste wurde(n) in jedem Fall zu Testzwecken mit zwei Stuten gepaart, die mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erreger-Identifizierungstest auf CEM(6) durch Kultivierung eines Satzes von drei Abstrichen, frühestens 3 Tage nach der Paarung entnommen aus den Schleimhäuten der Fossa clitoridis, des seitlichen und des mittleren Sinus clitoridis sowie aus der Zervikalschleimhaut (oder anstatt der Zervikalschleimhaut aus dem Endometrium, falls die Stute(n) paarungsbereit ist/sind), und - Komplementbindungstest zum Nachweis von Antikörpern gegen <i>Taylorella equigenitalis</i>, durchgeführt an 2130 Tage nach der Paarung entnommenen Proben; 		
	<p>(1)oder ○ [II.11 das Tier ist eine Stute/die Tiere sind Stuten, die am Tag des Beginns der Isolationszeit vor der Ausfuhr älter als 731 Tage war(en), und wurde(n) auf CEM untersucht; dabei wurden innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr Proben genommen, die allesamt von einem lizenzierten Tierarzt unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes entnommen(4)(5) und innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme in einem amtlich zugelassenen Labor für CEM mittels Kultivierung auf CEM untersucht wurden;</p> <p>und während der Isolationszeit wurden im Herkunftsland aus den Schleimhäuten der Fossa clitoridis, des seitlichen und des mittleren Sinus clitoridis sowie aus der Zervikalschleimhaut (oder anstatt der Zervikalschleimhaut aus dem Endometrium, falls die Stute(n) paarungsbereit ist/sind) drei (3) Sätze von drei (3) Proben (Abstriche) genommen, und zwar an drei (3) verschiedenen Tagen in einem Abstand von mindestens drei (3) Tagen und höchstens acht (8) Tagen zwischen der Entnahme der drei (3) Probensätze, und sämtliche Proben wurden der vorgeschriebenen Untersuchung auf CEM(6)(7) wie folgt unterzogen:</p> <p>(1)entwed er ○ Negativbefund gemäß der Tabelle in Nummer II.13;</p> <p>(1)oder ○ [der Negativbefund gemäß der Tabelle in Nummer II.13 wurde bei Proben erzielt, die frühestens 21 Tage nach Abschluss der CEM-Behandlung der Stute(n), durchgeführt auf eine von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats zugelassene Art und Weise, entnommen wurden, nach einem Positivbefund bei einer früheren Untersuchung auf CEM gemäß der Tabelle in Nummer II.13, und die Stute(n) wurde(n) mit Negativbefund einem Komplementbindungstest zum Nachweis von Antikörpern gegen <i>Taylorella equigenitalis</i> unterzogen;</p>		

II. Gesundheitsinformationen			
II.12	das Tier ist ein Hengst/die Tiere sind Hengste, der/die am Tag des Beginns der Isolationszeit vor der Ausfuhr älter als 731 Tage war(en), und wurde(n) auf CEM untersucht; dabei wurden innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr Proben genommen, die allesamt von einem lizenzierten Tierarzt unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes entnommen(4)(5) und innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme in einem amtlich zugelassenen Labor für CEM mittels Kultivierung auf CEM untersucht wurden;		
und	während der Isolationszeit wurde im Herkunftsland aus der Vorhaut (Schaft), der Fossa glandis einschließlich Divertikel und dem distalen Ende der Harnröhre ein (1) Satz von drei (3) Proben (Abstriche) genommen, und sämtliche Proben wurden der vorgeschriebenen Untersuchung auf CEM(6)(7) wie folgt unterzogen:		
(1)	entweder <input type="radio"/> Negativbefund gemäß der Tabelle in Nummer II.13;		
(1)	oder <input type="radio"/> Negativbefund bei Proben, die frühestens 21 Tage nach Abschluss der <input type="text"/> Behandlung des Hengstes/der Hengste gegen CEM, durchgeführt auf eine von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats zugelassene Art und Weise, entnommen wurden, nach einem Positivbefund bei einer früheren Untersuchung auf CEM gemäß der Tabelle in Nummer II.13;		
II.13	Einzelheiten(7) zu den in den Nummern II.11 und/oder II.12 genannten CEM-Untersuchungen und behandlungen		
Datum und Uhrzeit der Probenahme (A)	Datum und Uhrzeit der Kultivierung (B)	Ergebnisse (C)	Name des amtlichen Labors (D) durchgeführtete Behandlungen, jeweiliges Datum(1) (E)
II.14	Das Tier/Die Tiere wurde(n) am <input type="text"/> . (TT/MM/JJJJ einsetzen) innerhalb von 72 Stunden vor dem Verladen zur Ausfuhr nach Kanada von einem durch die zuständige Behörde des in Feld I.7 genannten EUMitgliedstaats amtlich anerkannten Tierarzt begutachtet und für frei von Ektoparasiten und von klinischen Anzeichen infektiöser oder kontagiöser Equidenkrankheiten und, soweit feststellbar, von einer Exposition gegenüber diesen befunden;		
II.15	das Tier/die Tiere hatte(n) während der vorgeschriebenen Aufenthalts und Isolationszeiten, der Beförderungszeit zum Ausfuhrhafen sowie beim Verladen auf das internationale Beförderungsmittel zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit Tieren, Produkten oder Ausrüstungsgegenständen mit einem niedrigeren zoosanitären Gesundheitsstatus, und der Beförderer wurde angewiesen, dass dieser Status während des gesamten Transports nach Kanada aufrechtzuerhalten ist;		
II.16	das Tier/die Tiere wurde(n) vor dem Verladen und beim Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt, insbesondere was das Tränken und Füttern angeht, und es ist/sie sind transportfähig.		
Erläuterungen			
Teil I:			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	<p>Feld I.11: Den Ausfuhrbetrieb und/oder, falls nicht identisch, die Einrichtung für die Isolation vor der Ausfuhr angeben.</p> <p>Feld I.28: Identifizierungssystem: „Equidenpass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission“ oder das verwendete andere anerkannte Mittel zur Identifizierung (z. B. FEI-Pass oder Zuchtbuch), welches das Tier eindeutig identifiziert und überprüfbare optische Merkmale umfasst, und „Mikrochip“ angeben. Genau beschreiben, wo der Mikrochip angebracht ist.</p> <p>Kennnummer: Diese muss dem vom betreffenden Lesegerät angezeigten alphanumerischen Code des Mikrochips entsprechen. Gibt es beim zweiten Mittel zur Identifizierung eine eindeutige Nummer (z. B. eine Passnummer), so sollte diese auf der beigefügten Ausfuhrbescheinigung vermerkt werden.</p> <p>Gemäß den kanadischen Einfuhrbestimmungen ist das Tier mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.</p> <p>Die Nummer des Mikrochips muss auf der beigefügten Ausfuhrbescheinigung und, soweit möglich, in dem zweiten Mittel zur Identifizierung vermerkt werden. Zur Überprüfung der Identität des Tieres muss am Ort des Eingangs nach Kanada ein Lesegerät zur Verfügung gestellt werden, das den in Feld I.28 angegebenen alphanumerischen Code lesen und anzeigen kann, sofern es sich bei dem Mikrochip nicht um einen ISO-Mikrochip handelt.</p>	
	Teil II:	
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.
	(2)	Mit dem Wortlaut der entsprechenden kanadischen Einfuhrgenehmigung abgleichen.
	(3)	Es ist keine amtlich genehmigte Isolation vor der Ausfuhr vorgeschrieben, doch wird davon ausgegangen, dass zur Ausfuhr bestimmte Pferde während des zur Durchführung der geforderten Untersuchungen nötigen Zeitraums keinen unmittelbaren Kontakt zu Pferden mit unbekanntem oder niedrigerem Gesundheitsstatus haben oder mit Ausrüstung, die für solche Pferde verwendet wird, in Berührung kommen.
	(4)	Alle Proben sind von einem lizenzierten Tierarzt unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes zu entnehmen, gekühlt aber nicht gefroren in einem Amies-Transportmedium mit Aktivkohle zu befördern und innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme in einem amtlich zugelassenen Labor für CEM mittels Kultivierung auf CEM zu untersuchen. Während der Beförderung zum Labor muss den Proben eine Erklärung des mit der Probenahme betrauten Tierarztes beiliegen, aus der Datum und Uhrzeit der Probenahme(n) hervorgehen.
	(5)	Wurde(n) der Equide/die Equiden einer Behandlung mit Antibiotika unterzogen, darf die Entnahme von Proben (Abstrichen) für die Untersuchung auf CEM frühestens sieben (7) Tage nach der Behandlung beginnen.
	(6)	Im Labor müssen die Proben mindestens 7 Tage lang (beginnend ab dem Zeitpunkt der Kultivierung der Proben auf Labormedien) auf Eugon-Agar unter Zugabe von 10 % Pferdeblut (als Kochblut) und auf demselben Medium mit folgenden selektiven Inhibitoren kultiviert werden: Amphotericin B (5 µg/ml), Trimethoprim (1 µg/ml) und Clindamycin (5 µg/ml). Die Platten sind bei einer Temperatur von 37 °C in einer Atmosphäre aus 510 % Kohlendioxid zu bebrüten und dann nach 24 und nach 48 Stunden auf grobe Kontamination zu untersuchen. Die Platten sind nach 72-stündiger Bebrütung und anschließend alle 48 Stunden auf Kolonien von Organismen zu untersuchen, die CEM verursachen können. Sind nach mindestens 168 Stunden Bebrütung keine verdächtigen Kolonien nachweisbar, sollten die Proben mit dem Vermerk „keine CEM-Organismen isoliert“ versehen werden.
	(7)	Dieser Bescheinigung ist eine amtliche Ausfertigung des Laborberichts über die CEM-Untersuchungen beizulegen.
	Certifying Officer	
	Name (in capital letters)	Qualification and title
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift
	Stempel	